

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Stellungnahme der Stadt Eberswalde als Träger öffentlicher Belange zum Planfeststellungsverfahren 380-kV-Leitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung), Planänderung Mast Nr. 230-251
ABPU-Sitzung vom 12.06.2012 und Stvv 28.06.2012

Stadt Eberswalde – 16202 Eberswalde - Postfach 10 06 50

Land Brandenburg
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
z.H. Herr Buggel
Inselstraße 26
03046 Cottbus

BAUDEZERNAT
Stadtentwicklungsamt

Bearbeiter
[Frau Laufer](#)

Telefon
(0 33 34) 64 – 615
Telefax
(0 33 34) 64 – 619

Hausanschrift
Breite Straße 39
16225 Eberswalde

E-Mail
s.lauffer@eberswalde.de
(nur für formlose Mitteilungen
ohne digitale Signatur)

Internet
www.eberswalde.de

Gelöscht: 24.09.2010

Datum 04.06.2012
Ihr Zeichen 27.2-1-15
Unser Zeichen III/61 - lau

Betrifft Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz, Neubau der 380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung) der 50Hertz Transmission GmbH sowie von damit im Zusammenhang stehenden Abschnitten der 110-kV-Leitung der E.ON edis AG, Änderung des ausgelegten Planes Mast 230-251

Allgemeine Sprechzeiten der Stadtverwaltung:
dienstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 18 Uhr
donnerstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 16 Uhr

Sprechzeiten des Amtes:
dienstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 18 Uhr
donnerstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 16 Uhr

hier: Stellungnahme der Stadt Eberswalde als TÖB

Sparkasse Barnim
BLZ 170 520 00
Konto 25 100 100 02

Sehr geehrter Herr Buggel,

die Stadt Eberswalde wird im geänderten Trassenverlauf des o. g. Vorhabens der 50Hertz Transmission GmbH berührt.

Das geänderte Vorhaben stellt trotz punktueller Entlastungen noch immer erhebliche Gefahrenpotentiale für einen Großteil der Bevölkerung sowie erhebliche Eingriffe in Vermögens- und Grundstücksrechte Dritter dar.

Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens wäre daher, dass die Vorhabenträgerin die Notwendigkeit für das Vorhaben schlüssig belegen und resultierende Eingriffe in Rechte Dritter so gering wie möglich halten würde.

Auch mit den aktuell übergebenen Unterlagen wurden die energie-wirtschaftliche Notwendigkeit, die benötigten zusätzlichen Übertragungskapazitäten sowie die Zwangspunkte des geplanten Trassenverlaufes der Uckermarkleitung durch die Vorhabenträgerin nicht hinreichend begründet.

Weiterhin wurden Alternativen, wie eine abschnittsweise Erdverkabelung im Stadtgebiet, nur unzureichend berücksichtigt. Somit ist das Vorhaben unzulässig.

Daher hält die Stadt Eberswalde im Wesentlichen an der von ihr abgegebenen Stellungnahme vom 24.09.2010 fest.

Die Stadt Eberswalde nimmt als Träger öffentlicher Belange im o. g. geänderten Planfeststellungsverfahren wie folgt Stellung:

Gelöscht: ¶

¶
Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden umfangreiche Unterlagen übergeben, die jedoch den Kriterien von Vollständigkeit und Beweiskraft in keiner Weise genügen. Insbesondere die energie-wirtschaftliche Notwendigkeit, die benötigten zusätzlichen Übertragungskapazitäten sowie die Zwangspunkte des geplanten Trassenverlaufes der Uckermarkleitung wurden durch die Vorhabenträgerin nicht hinreichend begründet.

Gelöscht: Außerdem wurden Alternativen, welche die geplanten Eingriffe minimieren würden nicht untersucht. Deshalb ist das Vorhaben unzulässig.

Gelöscht: daher

Gelöscht: 10

1. Themenkomplex Planbegründung, Trassierungsgrundsätze, Alternativenprüfung

a) Planbegründung, Planrechtfertigung

Die Vorhabenträgerin behauptet im Erläuterungsbericht, dass die vorhandenen Übertragungskapazitäten der bestehenden 220 kV - Leitung zwischen den Umspannwerken (UW) Bertikow und Neuenhagen nicht ausreichen, um künftig den sicheren Betrieb des Höchstspannungsnetzes zu gewährleisten. Vor allem die steigende Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und deren vorrangige Einspeisung in die Höchstspannungsnetze der Vorhabenträgerin bedürften daher zur Gewährleistung der Übertragungssicherheit und Netzstabilität eines Netzausbaus.

Allerdings wird unzulässigerweise der tatsächliche Bedarf zur Erhöhung der Übertragungskapazitäten in der Regelzone der Vorhabenträgerin nicht nachvollziehbar anhand von Lastflussanalysen hergeleitet, sondern nur pauschal mit der Übertragungskapazität einer 380 kV - Standard - Doppelfreileitung (3.600 MVA) angegeben (siehe Anlage 1, Kap. 1.3.15, S. 42).

Darüber hinaus bleibt die Vorhabenträgerin den Nachweis schuldig, dass die Uckermarkleitung ausschließlich bzw. zum überwiegenden Teil dem Transport von Strom aus erneuerbaren Energien (Naturstrom), der im Bereich der Uckermark erzeugt wird, dienen sollte. Vielmehr ist zu vermuten, dass mit der Uckermarkleitung der Weiterbetrieb konventioneller Kraftwerke in der Regelzone der Vorhabenträgerin oder dem europäischen Ausland auch bei starker Naturstromeinspeisung gesichert werden sollte.

Als Planrechtfertigung für das beantragte Vorhaben führt die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kap. 1.3.4, S. 15) an:

*„Die Höchstspannungsleitung Neuenhagen - Bertikow/Vierraden - Krajnik (PL) ist Gegenstand des EnLAG. In der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG (Punkt 3) ist die Leitung als vordringlicher Bedarf aufgeführt. Gem. § 1 Abs. 2 des EnLAG entspricht das Vorhaben damit Kraft Gesetz den Zielsetzungen des § 1 EnWG.
Für das Vorhaben stehen damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf kraft Gesetzes fest.“*

Die Stadt Eberswalde widerspricht dieser unzulässigen Interpretation des EnLAG und der daraus abgeleiteten Planrechtfertigung für den Neubau einer 380 kV - Freileitung zwischen Bertikow und Neuenhagen.

Zwar wurde in den EnLAG - Bedarfsplan eine Erhöhung der Übertragungsleistung im Bereich der Uckermarkleitung aufgenommen und deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie der vordringliche Bedarf festgeschrieben, aber weder Umfang, Art oder technische Ausführung der Erhöhung der Übertragungsleistung festgelegt. Demnach kann das EnLAG nicht als abschließende Planrechtfertigung für den Neubau einer Höchstspannungsleitung mit zahlreichen raumbedeutsamen Beeinträchtigungen für Mensch und Natur angeführt und jegliche Alternativenprüfung unterlassen werden.

Die Vorhabenträgerin müsste anhand von Lastflussanalysen (Höchstlast im Ist- und Prognosezustand), die mindestens den Bereich der übertragenen Regelzone umfassen, nachvollziehbar und detailliert belegen, dass die vorhandenen Übertragungskapazitäten im Bereich der Regelzone

Gelöscht: 10

nicht ausreichen, um die erwarteten zusätzlichen Übertragungsleistungen sicher transportieren zu können.

Darüber hinaus müsste die Vorhabenträgerin eindeutig und nachvollziehbar belegen, welche künftigen Einspeiseleistungen aus Naturstrom und aus konventionellen Kraftwerken erwartet werden und so den Nachweis führen, dass mit der Errichtung der Uckermarkleitung der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt und nicht der Weiterbetrieb konventioneller Kraftwerke abgesichert wird.

Des Weiteren müsste die Vorhabenträgerin gemäß Ihres Grundsatzes „Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau der Netze“ (Anlage 1, Kap.

1.3.13, S. 38) anhand von Lastflussanalysen belegen, dass die beabsichtigte Erhöhung der Übertragungskapazitäten und die Gewährleistung der Netzstabilität nur durch den Neubau einer 380 kV- Standard - Doppelfreileitung ermöglicht wird. Hierzu müssten Lastflussanalysen für denkbare alternative Lösungen, wie Netzoptimierung durch Temperaturmonitoring oder Netzverstärkung durch den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen an der bestehenden 380 kV - Leitung Lubmin - Neuenhagen beigebracht werden.

Gelöscht: 9

b) Trassierungsgrundsätze

Die Vorhabenträgerin hat die im Raumordnungsverfahren als Variante 3 eingebrachte und von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung im Rahmen der landesplanerischen Beurteilung vom 11.12.2007 als Vorzugsvariante identifizierte Trasse für die weitere Feintrassierung der Uckermarkleitung herangezogen.

Die Vorhabenträgerin führt im Erläuterungsbericht aus (Anlage 1, Kap. 2.1, S. 50):

Gelöscht: 1

„Neben der mehrfach geforderten weitestgehenden Bündelung der geplanten Freileitung mit anderen Infrastruktureinrichtungen (s. Kap. 1.4) sind bei der Feintrassierung die nachfolgenden wesentlichen Trassierungsgrundsätze berücksichtigt worden:

- [...]
- [...]
- [...]
- Abweichung von der (technischen) Ideallinie, wenn dies zur Eingriffsminimierung der maßgeblichen Schutzgüter erforderlich und geeignet ist. Maßgeblich sind bei Freileitungen insbesondere der Mensch und seine Siedlungsbereiche, die Avifauna und das Landschaftsbild. Zu berücksichtigen sind darüber hinaus die übrigen Schutzgüter gemäß § 2 (1) UVPG.
- Weitestmögliche Umgehung von Siedlungsbereichen, Wohngebäuden und Grundstücken, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen.
- Vorrangige Nutzung von Natur- und Landschaftsräumen mit geringer Empfindlichkeit.
- Querung / Tangierung von Schutzgebieten und geschützten Biotopen nur in unvermeidbaren, wohlbegründeten Ausnahmefällen bzw. unter Berücksichtigung des Schutzzieles/-zwecks.
- [...]"

Gelöscht: 10

Die Vorhabenträgerin hat die v. g. Trassierungsgrundsätze im gesamten Stadtgebiet und insbesondere im Siedlungsbereich der Stadt Eberswalde nicht eingehalten bzw. nicht beachtet.

Der geplante Trassenverlauf der Uckermarkleitung tangiert bzw. überspannt sowohl die Wohnstandorte Finow Ost und Brandenburgisches Viertel, aber auch die Kleingartenanlage Wolfswinkel, die Hauptfeuerwache Finow und die Rettungsleitstelle des Landkreises Barnim (im gleichen Gebäude), das Gewerbegebiet Technologie- und Gewerbepark Eberswalde (TGE), das Gewerbegebiet ehem. Heizwerk Coppistraße und das Gewerbegebiet Angermünder Straße.

Anhand des geplanten Trassenverlaufes ist festzustellen, dass der Schutz der Menschen und seiner Siedlungsbereiche durch „weitestmögliche Umgehung von Siedlungsbereichen, Wohngebäuden und Grundstücken, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen“ (Anlage 1, Kap. 2.1, S. 50) bei der Feintrassierung der Uckermarkleitung nicht gewährleistet ist.

Gelöscht: 1

Ebenso stellt der geplante Trassenverlauf eine Missachtung der Trassierungsgrundsätze, vorrangig Natur- und Landschaftsräume mit geringer Empfindlichkeit zu nutzen und Schutzgebiete und geschützte Biotope nur in unvermeidbaren, wohlbegründeten Ausnahmefällen zu queren bzw. zu tangieren dar.

Ohne eine hinreichende, nachvollziehbare Begründung für einen unvermeidbaren, wohlbegründeten Ausnahmefall vorzutragen, plant die Vorhabenträgerin u.a. das Biosphärenreservat Schorfheide - Chorin (anerkannt durch die UNESCO) und das Landschaftsschutzgebiet Barnimer Heide, als Bestandteil des Naturparks Barnim durch den Trassenverlauf zu durchschneiden und dadurch erheblich zu beeinträchtigen. Die unbegründete Beeinträchtigung des Landschaftsraumes und Missachtung der Schutzziele des Biosphärenreservats Schorfheide - Chorin und des Landschaftsschutzgebietes Barnimer Heide ist mit den gesetzlichen Bestimmungen des BNatSchG nicht vereinbar.

Die ausschließliche Abstimmung auf die im Raumordnungsverfahren als Variante 3 eingebrachte und von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung im Rahmen der landesplanerischen Beurteilung vom 11.12.2007 als Vorzugsvariante identifizierte Trasse begründen keinesfalls die isolierte Umsetzung der (technischen) Ideallinie in v.g. Trassenkorridor.

Die Vorhabenträgerin müsste hinreichend detailliert und technisch sowie wirtschaftlich nachvollziehbar darlegen, welche Zwangspunkte bei der Feintrassierung zu beachten wären, warum das Stadtgebiet und der Siedlungsbereich von Eberswalde nicht umgangen werden könne und die geplante Querung angrenzender sensibler Natur- und Landschaftsräume einen unvermeidlichen, wohlbegründeten Ausnahmefall darstellen würde. Ebenso müsste die Vorhabenträgerin detailliert darlegen, dass die Gefahrenpotentiale für die menschliche Gesundheit und der Eingriff in Rechte Dritter mit dem geplanten Trassenverlauf auf das notwendige Mindestmaß beschränkt würden. Andernfalls sind der geplante Trassenverlauf und das beantragte Vorhaben unzulässig.

Durch die Aufgabe des zuvor geplanten Trassenverlaufs (Mast 235 - 240) im Bereich des Technologie- und Gewerbeparks (TGE), kommt die Vorhabenträgerin den Forderungen der Stadt Eberswalde nach einer Trassenbündelung mit der bestehenden 220 kV - Leitung weitestgehend nach.

Gelöscht: Weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens wäre darüber hinaus, dass die Vorhabenträgerin hinreichend detailliert und technisch sowie wirtschaftlich nachvollziehbar die Notwendigkeit begründen würde, im Bereich des Technologie- und Gewerbeparks Eberswalde (TGE) die Trassenbündelung mit der bestehenden 220 kV - Leitung aufzugeben. ¶

¶ Dies widerspricht dem Trassierungsgrundsatz der Trassenbündelung und ist ohne hinreichende Begründung unzulässig. ¶

Gelöscht: 10

c) Alternativenprüfung

Die Vorhabenträgerin führt im Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kap. 1.3.13, S. 38) aus:

Gelöscht: 9

*„Grundsätzlich berücksichtigt 50Hertz Transmission die Reihenfolge **Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau der Netze** [Fettdruck durch die Stadt Eberswalde]. Im Falle des Übertragungsnetzes von 50Hertz Transmission ist aber aufgrund des stark anwachsenden Transportbedarfs zu konstatieren, dass dieser nur durch zügigen Netzausbau abgedeckt werden kann. Es ist aus den vorangegangenen Kapiteln ersichtlich, dass eine deutliche Erhöhung der Übertragungskapazität in der Netzregion Uckermark erforderlich ist. Diese ist nur durch den Bau einer 380-kV-Leitung von Bertikow nach Neuenhagen nachhaltig zu erreichen.“*

Die Vorgehensweise der Vorhabenträgerin im Rahmen der Alternativenprüfung ist in keiner Hinsicht ausreichend.

Es widerspricht dem Grundsatz der Vorhabenträgerin „Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau der Netze“ (siehe Anlage 1, Kap. 1.3.13, S. 38), dass alternative Möglichkeiten zur Netzoptimierung und/oder zur Netzverstärkung im bestehenden Höchstspannungsnetz augenscheinlich nicht geprüft bzw. ohne Begründung verworfen wurden.

Gelöscht: 9

Ebenso kann es nicht als hinreichende Alternativenprüfung verstanden werden, wenn die Vorhabenträgerin die notwendige Anzahl zusätzlicher Freileitungen anderer Spannungsebenen (5 Standard - Doppelfreileitungen 220 kV oder 15 Standard - Doppelleitungen 110 kV) zur Gewährleistung der künftigen Netzstabilität angibt und daraus folgert, dass ausschließlich der Neubau einer 380 kV - Freileitung den erforderlichen Übertragungskapazitäten (3.600 MVA) (siehe Anlage 1, Kap. 1.3.15, S. 40) gerecht werde.

Gelöscht: 2

Die Vorhabenträgerin führt im Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kap. 5, S. 82 - 101) aus, dass Erdkabelanlagen bislang nicht Stand der Technik seien und unter technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten eine Höchstspannungsfreileitung die sicherere Lösung sei. Allerdings wird auch ausgeführt, dass in der Regelzone von 50Hertz bereits mehrere Erdkabelanlagen zum Einsatz kommen (siehe Anlage 1, Kap. 5.2.3, S. 98), welche vor allem in Siedlungsbereichen errichtet wurden.

Gelöscht: 3

Gelöscht: 2

Gelöscht: 9

Die Vorhabenträgerin bleibt jedoch eine Begründung, warum u.a. bei der Durchquerung des Siedlungsbereiches von Eberswalde die Uckermarkleitung generell nur als Freileitung geplant, eine abschnittsweise Erdverkabelung aber ausgeschlossen wurde, schuldig.

Die Vorhabenträgerin müsste gemäß Ihres Grundsatzes „Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau der Netze“ (Anlage 1, Kap. 1.3.13, S. 38) anhand von Lastflussanalysen hinreichend detailliert und nachvollziehbar belegen, dass die beabsichtigte Erhöhung der Übertragungskapazitäten und die Gewährleistung der Netzstabilität nur durch den Neubau einer 380 kV- Standard - Doppelfreileitung ermöglicht würde.

Gelöscht: 9

Unter Ausschöpfung aller verfügbaren Netzoptimierungs- und Netzverstärkungsmaßnahmen hätte die Vorhabenträgerin hinreichend detailliert und nachvollziehbar nachzuweisen, welche Übertragungsleistung im Bereich der Uckermark tatsächlich vorliegt bzw. zu erwarten wäre und wie diese technisch bewältigt werden könnte.

Gelöscht: 10

Hierzu müssten Lastflussanalysen für alle denkbaren alternative Lösungen, wie Netzoptimierung durch Temperaturmonitoring, Netzverstärkung durch den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen an der bestehenden 380 kV - Leitung Lubmin - Neuenhagen oder (abschnittsweise) Erdverkabelung beigebracht werden.

Darüber hinaus müsste die Vorhabenträgerin eine ausführliche Gegenüberstellung von Vorhaben bezogenen Kosten und der zu erwartenden Nutzen für Netzoptimierungs- und Netzverstärkungsmaßnahmen im bestehenden Höchstspannungsnetz sowie für die Errichtung einer Erdkabelanlage bzw. eine vergleichbaren Freileitung im Siedlungsbereich von Eberswalde vorlegen.

Insbesondere im innerstädtischen Siedlungsbereich bei denen die Mindestabstände von 100 - 200 m zur Freileitungstrasse (Empfehlung EMF Gutachten 2006, Anlage 13.1 (alt), Kap. 4, Pkt. 2.4, S. 6) nicht eingehalten werden, fordert die Stadt Eberswalde ausdrücklich die Schutzgüter Mensch, Siedlungsbereich sowie Stadt- und Landschaftsbild in umfassenden Maße zu berücksichtigen und auch kostenintensivere Lösungen (Erdverkabelung im Siedlungsbereich) zu realisieren.

2. Themenkomplex Emissions- und Immissionsbelastungen

a) elektromagnetische Emissions- und Immissionsbelastungen

Die Vorhabenträgerin führt im Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kap. 4.1.2, S. 71) die Grenzwerte für die elektrische Feldstärke mit 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte mit 100 µT unter Berufung auf die 26. BImSchV an. Des Weiteren wird die Empfehlung der Deutschen Strahlenschutzkommission zitiert: „Die SSK kommt nach Bewertung des aktuellen Wissensstandes zu dem Schluss, dass sich derzeit keine ausreichenden Gründe ergeben, die bestehenden Expositionsgrenzwerte in Frage zu stellen.“ (Anlage 1, Kap. 4.1.4, S. 74).

Gemäß EMF Gutachten (Anlage 13.1, S. 3 - 4) werden die zu erwartenden Immissionsbelastung im Bereich Finow Ost und Brandenburgisches Viertel (Maststandorte 244 - 248) mit folgenden Werten angegeben:

elektrische Feldstärke: max. 0,7 kV/m (Brandenburgisches Viertel)

magnetische Flussdichte: max. 3,99 µT (Kleingartenanlage)

Die Vorhabenträgerin schlussfolgert daraus (Anlage 1, Kap. 4.1.5, S. 77): „Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden unabhängig von den untersuchten Mastbauformen der Freileitung, in 1 m Höhe vom Erdboden eingehalten bzw. weit unterschritten. Auch für die Anwendungsfälle der Wohnbebauung in Eberswalde wurde eine wesentliche Unterschreitung der Grenzwerte festgestellt. Die Mitnahme einer 110-kV-Leitung auf dem gleichen Mastgestänge der Uckermarkleitung führt zu unwesentlichen Verbesserungen der elektrischen und magnetischen Feldstärke. Für die gesamte Trasse der Uckermarkleitung werden (einschl. der Mitnahme von 110-kV-Leitungen, Parallelführung mit 110-kV-Leitungen und der Übergangsschaltzustände mit der 220-kV-Leitung Neuenhagen - Bertikow) für Gebäude und Grundstücke, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, die Grenzwerte der 26. BImSchV weit unterschritten.“

- Gelöscht: 2
- Gelöscht: angeführt,
- Gelöscht: „dass weder in der aktuellen Literatur noch auf dem im März 2006 durchgeführten internationalen Workshop der ICNIRP neuere wissenschaftliche Erkenntnisse veröffentlicht wurden, die eine Veränderung der Grenzwerte hin zu niedrigen Werten sinnvoll erscheinen lassen“
- Gelöscht: 5
- Gelöscht: , Kap. 3, S. 32 ff
- Gelöscht: 5
- Gelöscht: 247
- Gelöscht: Bau- und Probe-phase: .¶
- Gelöscht: 4,5
- Gelöscht: -
- Gelöscht: 5,0
- Gelöscht: .(220 kV - Leitung)¶
.....3,5 kV/m..(380 kV - Leitung)¶
- Gelöscht: max. 20 µT..(220 kV - Leitung)¶
.....
- Gelöscht: 10
- Gelöscht: 380 kV - Leitung)
- Gelöscht: Endzustand (220 kV - Leitung wird zurückgebaut):¶
¶ elektrische Feldstärke max. 3,5 kV/m.(380 kV - Leitung)¶
¶ magnetische Flussdichte max. 10 µT..(380 kV - Leitung)¶
¶
- Gelöscht: 8
- Gelöscht: Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an jeder beliebigen Stelle, unabhängig von den untersuchten Mastbauformen der Freileitung, in 1 m Höhe vom Erdboden eingehalten bzw. weit unterschritten.¶
Auch für die Anwendungsfälle der 5-geschossigen Wohnbebauung in Eberswalde wurde eine wesentliche Unterschreitung der Grenzwerte festgestellt.¶
Die Mitnahme einer 110-kV-Leitung bzw. die (... [1]
- Gelöscht: 10

Dieser Nachweis wurde unter der Annahme geführt, dass die Übertragungsleistung 2 mal 1360 A beträgt (siehe Anlage 13.1). Entsprechend dem n-1 Kriterium sind die geplanten Leiterseile jedoch in der Lage auch die doppelte Übertragungsleistung zu gewährleisten. Daher wurde der Nachweis der elektromagnetischen Unbedenklichkeit der Uckermarkleitung unter Annahme der maximal zulässigen Übertragungsleistung (1 System übernimmt bei Ausfall des zweiten Systems dessen Übertragungsleistung mit) nicht erbracht.

Der Stadt Eberswalde liegen Informationen vor, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV nicht ausreichen, um den Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Immissionen zu gewährleisten. Beispielsweise dürfen in der Schweiz Höchstspannungsleitungen nur neu gebaut werden, wenn die magnetische Flussdichte maximal 1,0 µT beträgt. In Holland dürfen Gebäude in denen Kinder leben maximal mit 0,4 µT belastet werden (siehe Jarras 2010, S. 18). Demnach werden in europäischen Nachbarstaaten erheblich geringere Grenzwerte für die maximal zulässige magnetische Flussdichte zum Ansatz gebracht.

Angesichts der dramatisch geringeren Immissionsgrenzwerte im benachbarten europäischen Ausland kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei den zu erwartenden Immissionsbelastungen der Uckermarkleitung erhebliche gesundheitliche Risiken für die Anrainer in Trassennähe bestehen. Dies betrifft insbesondere die Wohngebiete Finow Ost und Brandenburgisches Viertel, aber auch die tangierten bzw. überspannten öffentlichen Einrichtungen (Hauptfeuerwache Finow, Rettungsleitstelle Landkreis Barnim) sowie die Gewerbestandorte TGE, ehem. Heizwerk Coppistraße und Angermünder Straße. Da deren Produktionsstandorte durch die Mitarbeiter im Schichtbetrieb (i.d.R. 8 - 10 Stunden/Tag) genutzt werden, ist diesen Standorten derselbe Schutzanspruch wie Wohngebäuden zu gewährleisten.

Die Vorhabenträgerin führt im EMF - Gutachten von 2006 (Anlage 13.1 (alt), Kap. 4, Pkt. 2.4, S. 6) als zusätzliche Vorsorgemaßnahme auf: „Zu Orten, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, wie z.B. Wohnbebauung, Spielplätzen, Sporteinrichtungen und ähnlichen Gesellschaftsbauten wird grundsätzlich ein Abstand von 100 bis 200 Metern eingehalten.“

Diesem Trassierungsgrundsatz wird im Stadtgebiet und insbesondere im Siedlungsbereich von Eberswalde generell nicht entsprochen. Der Abstand des ruhenden, äußeren Leiterseil zu bestehenden Wohn-, öffentlichen und Produktionsgebäuden beträgt im gesamten Trassenverlauf an vielen Stellen deutlich weniger als 100 m. Ausgewählte Standorte werden folgende Abstände zur geplanten Trasse haben:

- Kleingartenanlage Wolfswinkel ca. 25 m - 45 m
- Wohnbebauung Finow Ost ca. 60 m - 90 m
- Feuerwache Finow und Rettungsleitstelle LK Barnim ca. 40 m
- Wohnbebauung Brandenburgisches Viertel ca. 80 m
- Gewerbegebiet TGE ca. 30 m
- Gewerbegebiet ehem. Heizwerk Coppistraße 0 - 40 m
- Gewerbegebiet Angermünder Straße ca. 25 m

Gelöscht: 80

Gelöscht: 90

Gelöscht: 25

Gelöscht: - 40 m

Gelöscht: 0

Gelöscht: (überspannt)

Gelöscht: 25 m - 35

Gelöscht: 10

Aufgrund der erheblich unterschrittenen Mindestabstände und den daraus folgenden, nicht auszuschließenden beträchtlichen Gesundheitsgefährdungen der Trassenanrainer, die keineswegs das technisch notwendige Mindestmaß darstellen, ist das beantragte Vorhaben unzulässig.

Die Vorhabenträgerin hat zum Schutz der Bevölkerung von Eberswalde vor elektromagnetischer Strahlung folgende Alternativen zu prüfen und umzusetzen (die Reihenfolge der Nennung spiegelt die Prioritätenfolge wider!):

- Optimierung und Kapazitätsverstärkung der bestehenden 380 kV - Leitung Lubmin - Neuenhagen durch Temperaturmonitoring und punktuellen Austausch der Leiterseile gegen Hochtemperaturleiterseile
- Darlegung des danach verbleibenden tatsächlichen und prognostizierten Übertragungsbedarfes im Bereich der Regelzone und insbesondere zwischen den UW Bertikow und Neuenhagen
- Sofern die Erforderlichkeit nachgewiesen wurde, Herstellung der Uckermarkleitung zwischen den Maststandorten 234 und 251 als Erdkabel (Trassenkorridor: bestehende 220 kV - Leitung)

Sollte die Vorhabenträgerin die Notwendigkeit der Ausführung als Freileitung im Stadtgebiet von Eberswalde zweifelsfrei nachweisen und eindeutig und nachvollziehbar belegen, fordert die Stadt Eberswalde ergänzend folgende Maßnahmen:

Der geplante Mast 248 sollte in westlicher Richtung versetzt werden, um einen größeren Abstand von der Wohnbebauung „Brandenburgisches Viertel“ zu gewinnen. Dabei ist der oberirdische Leitungsverlauf so zu gestalten, dass sowohl der gebotene Abstand zur Wohnbebauung als auch zur nahe gelegenen Kindertagesstätte eingehalten wird.

Der geplante Maststandort 246 ist dahingehend zu modifizieren, dass ein Abrücken von der Wohnbebauung in nordöstlicher Richtung hin zum ehemaligen Standort Neckermann erfolgt. Hierdurch wird eine weitere Entlastung der Wohnsiedlung Finow-Ost erzielt.

b) Schallimmissionsbelastungen

Die Vorhabenträgerin führt im Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kap. 4.2.1, S. 78) aus: „Als wesentlicher Ursprungsort der Wind- und der „Korona“ - Geräusche sind also die Maste (d.h. an Armaturen und Isolatoren) der Freileitung zu identifizieren.“

Gelöscht: 9

Des Weiteren wird im Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kap. 4.2.4, S. 81) ausgeführt, dass zur Minderung der Schallimmissionen folgende Aktivitäten seitens der Vorhabenträgerin durchgeführt werden:

- „Die Freileitung wird so weit als möglich entfernt zur Wohnbebauung errichtet (aber grundsätzlich innerhalb des im Raumordnungsbeschluss vorgegebenen Untersuchungskorridors)
- Freileitungsmaste werden möglichst so angeordnet, dass die Nähe zu Wohngebäuden vermieden wird.
- [...]“

Diesen Trassierungsgrundsätzen wurde auch mit der neuerlichen Planung im Stadtgebiet und insbesondere im Siedlungsbereich von Eberswalde in keiner Weise entsprochen.

Der geplante Trassenverlauf tangiert bzw. überspannt den Siedlungsbereich und die Gewerbegebiete in unzulässiger Weise. Insbesondere im Bereich der Gewerbegebiete TGE, Angermünder Straße und Coppistraße beträgt der Abstand zum nächstgelegenen Mast stellenweise unter 30 m. Da diese Gebäude z.T. permanent im Schichtdienst belegt sind, ist mit beträchtlichen Gesundheitsgefährdungen der dort Beschäftigten zu rechnen.

Gelöscht: Abschnittsweise beträgt der Abstand zur Freileitung nur 25 bis 40 m.

Gelöscht: 10

Inbesondere die Maststandorte 238, 241, 242, 243, 245, 246, 247 und 248 sind nicht so eingeordnet, dass die Nähe zu Wohngebäuden und Produktionsstätten, die nicht nur zum kurzzeitigen Aufenthalt (weniger als 6 - 8 Stunden/Tag) von Menschen genutzt werden, vermieden wird.

Im Einzelnen sind folgende Abstände zwischen den Maststandorten und dem nächstgelegenen Gebäude festzustellen:

- Mast - Nr. 238:	ca. 60 m
- Mast - Nr. 241:	ca. 55 m
- Mast - Nr. 242:	ca. 75 m
- Mast - Nr. 243:	ca. 25 m
- Mast - Nr. 245:	ca. 85 m
- Mast - Nr. 246:	ca. 90 m
- Mast - Nr. 247:	ca. 125 m
- Mast - Nr. 248:	ca. 125 m

Aufgrund der erheblich unterschrittenen Mindestabstände und den daraus folgenden, nicht auszuschließenden beträchtlichen Gesundheitsgefährdungen der Trassenanrainer, die keineswegs das technisch notwendige Mindestmaß darstellen ist das beantragte Vorhaben unzulässig.

Die Vorhabenträgerin hat zum Schutz der Bevölkerung von Eberswalde vor Schallimmissionsbelastungen folgende Alternativen zu prüfen und umzusetzen (die Reihenfolge der Nennung spiegelt die Prioritätenfolge wider!):

- Optimierung und Kapazitätsverstärkung der bestehenden 380 kV - Leitung Lubmin - Neuenhagen durch Temperaturmonitoring und punktuellen Austausch der Leiterseile gegen Hochtemperaturleiterseile
- Darlegung des danach verbleibenden tatsächlichen und prognostizierten Übertragungsbedarfes im Bereich der Regelzone und insbesondere zwischen den UW Bertikow und Neuenhagen
- Sofern die Erforderlichkeit nachgewiesen wurde, Herstellung der Uckermarkleitung zwischen den Maststandorten 234 und 251 als Erdkabel (Trassenkorridor: bestehende 220 kV - Leitung)

Sollte die Vorhabenträgerin die Notwendigkeit der Ausführung als Freileitung im Stadtgebiet von Eberswalde zweifelsfrei nachweisen und eindeutig und nachvollziehbar belegen, fordert die Stadt Eberswalde ergänzend folgende Maßnahmen:

Der geplante Mast 248 sollte in westlicher Richtung versetzt werden, um einen größeren Abstand von der Wohnbebauung „Brandenburgisches Viertel“ zu gewinnen. Dabei ist der oberirdische Leitungsverlauf so zu gestalten, dass sowohl der gebotene Abstand zur Wohnbebauung als auch zur nahe gelegenen Kindertagesstätte eingehalten wird.

Der geplante Maststandort 246 ist dahingehend zu modifizieren, dass ein Abrücken von der Wohnbebauung in nordöstlicher Richtung hin zum ehemaligen Standort Neckermann erfolgt. Hierdurch wird eine weitere Entlastung der Wohnsiedlung Finow-Ost erzielt.

3. Themenkomplex Grunderwerb

Die Ausführungen der Vorhabenträgerin zum geplanten Rechts- und Grunderwerb sind völlig unzureichend und stellen in keiner Weise die zu erwartenden Konsequenzen für die betroffenen Eigentümer dar.

Zur Errichtung der Maststandorte 246 und 247 ist der teilweise Abriss des Garagenkomplexes Kopernikusring notwendig. Die Vorhabenträgerin macht weder Angaben zu den Eigentumsverhältnissen innerhalb des Gara-

Gelösch: ¶
Darüber hinaus sind

Gelösch: 6

Gelösch: 2

Gelösch: A

Gelösch: ,

Gelösch: 248

Gelösch: 9

Formatiert

Gelösch: 236

Gelösch: 3

Gelösch: 2

Gelösch: 20

Gelösch: A

Gelösch: 30

Gelösch: 40

Gelösch: 50

Gelösch: 50

Gelösch: <#>Mast - Nr.
249: .ca. 80 m¶

Gelösch: 10

genkomplexes noch dazu, wie der notwendige Grund- bzw. Rechtserwerb durchgeführt werden soll oder wie die Eigentümer für den Eingriff in ihre Rechte entschädigt werden sollen.

Des Weiteren ist durch die Vorhabenträgerin zur Errichtung der Maststandorte 246 und 247 vorgesehen, weitere Flächen im Umfeld der Maststandorte zeitlich befristet als Stell- und Lagerplätze zu nutzen.

Hierfür wäre ebenfalls der teilweise Abriss des Garagenkomplexes Kopenikusring notwendig.

Der geplante Eingriff in die Rechte Dritter (teilweiser Abriss des Garagenkomplexes) ist nicht begründet, aufgrund der zeitlich befristeten Inanspruchnahme (nur zum Aufbau der Maststandorte) unverhältnismäßig und somit unzulässig.

Außerdem trifft die Vorhabenträgerin generell keine Aussagen darüber wie die Betroffenen für den geplanten dauerhaften und/oder zeitlich befristeten Eingriff in Ihre Eigentums- und/oder Nutzungsrechte entschädigt werden sollen.

Das beantragte Vorhaben ist mangels hinreichend detaillierter Begründung zu Art und Umfang der geplanten Inanspruchnahme von Rechten Dritter und wegen fehlender Entschädigungsregelungen für die geplante Inanspruchnahme von Rechten Dritter unzulässig.

Im Weiteren wird auf die aktuelle Stellungnahme der Stadt Eberswalde als Betroffene verwiesen.

Gelöscht: vom 24.09.2010

4. Themenkomplex Beeinflussung von Stadtbild, Natur und Landschaft

a) Stellungnahme zu den vorgesehenen Eingriffen

Die geplante 380 kV -Leitung greift durch die Querung von Nord- nach Süd massiv in das Stadt- und Landschaftsbild von Eberswalde ein. Die Höhe der neuen Masten insbesondere im Siedlungsbereich führt zu einer extremen Beeinträchtigung des Stadtbildes, wovon die angrenzenden Wohngebiete besonders betroffen sind. Die geplante Leitungstrasse wird ebenfalls zu starken Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Bereich des Finowkanals, einem eingetragenen Denkmal, durch die geplanten, bedeutend höheren Masten (244, 245) in Ufernähe führen und beeinträchtigt in gravierendem Maße die geplante touristische Entwicklung in diesem Bereich.

Gelöscht: 5

Gelöscht: A

Der geplante Trassenverlauf im Stadtgebiet nördlich des Gewerbegebietes "Technologie- und Gewerbepark Eberswalde" ist nicht vereinbar mit den Bewirtschaftungsgrundsätzen der stadt-eigenen Waldflächen diesem Bereich und bedeutet einen massiven Eingriff in die Schutzgüter Biotope/Pflanzen/Tiere sowie Erholungsnutzung. Diese Waldflächen haben innerhalb des Stadtförstes eine hohe ökologische Bedeutung und weisen standörtliche Besonderheiten auf. Auf relativ kleinem Raum befinden sich hier unterschiedliche Standortformen, die zu einer vielfältigen, teilweise mit seltenen Bäumen durchmischten Baumartenzusammensetzung geführt haben. Durch die Ansiedlung des Schweinezucht- und -mastkombinates in den 1970-er Jahren (heute Gelände des TGE) kam es infolge hoher Stickstoffeinträge zu starken Schädigungen dieser Waldbestände. Aus diesem Grund wurden diese Flächen nach Rückübertragung an die Stadt Anfang der 90er Jahre schwerpunktmäßig bewirtschaftet. Es erfolgten gezielte Maßnahmen zum Waldumbau, die insbesondere in dem Bereich stattgefunden haben, wo sich der derzeitige Verlauf der ge-

Gelöscht: (siehe Anlage 1) in

Gelöscht: 10

planten Freileitungstrasse befindet (östlich der vorhandenen 220 kV - Leitung). Heute wachsen in den Abteilungen 449, 450 und 459 gut entwickelte Unter- und Voranbauten, die überwiegend durch Fördermittel finanziert wurden. Eine Durchquerung dieser Flächen mit der geplanten Freileitung würde dazu führen, dass die in den letzten Jahren durchgeführten forstlichen Maßnahmen zur Stabilisierung und zur Aufwertung dieser Bestände gegenstandslos werden.

Eine Rechtfertigung dieser geplanten, massiven Eingriffe durch die Vorhabenträgerin erfolgte nicht.

Ebenso würde die sich in diesem Bereich befindliche Standortkataster, die Profile unterschiedlicher Böden auf engem Raum umfasst und von der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde für Ausbildungszwecke genutzt wird, nicht mehr zur Verfügung stehen und die bisher erfolgten Langzeitbeobachtungen abbrechen. Ein nachhaltiger Verlust für die forstliche Forschung und Lehre im Gebiet.

Darüber hinaus befinden sich im Flurstück 10 (Gemarkung Eberswalde, Flur 4) drei kulturhistorisch bedeutsame Gedenksteine für verdienstvolle Forstleute und Betreuer des Eberswalder Stadtwaldes (Danckelmann, Schwappach, Meyer). Der Standort der Gedenksteine wurde zu Beginn des 20. Jahrhundert durch die Stadt Eberswalde bewusst ausgewählt und hat einen wichtigen historischen Bezug zur Bewirtschaftung und zur Öffentlichkeitsarbeit der Stadtwaldflächen. Die drei Gedenksteine liegen mit großer Wahrscheinlichkeit innerhalb des vorgesehenen Trassenkorridors. Bei Beibehaltung des geplanten Trassenverlaufs in diesem Bereich würde somit eine wichtige kulturhistorische Landmarke bedeutungslos werden.

Gelösch: k

Gelösch: h

Durch die neu geplante Trassenbündelung mit der bestehenden 220 kV - Leitung im Bereich des TGE, bleibt der zuvor überspannte Waldstreifen zwischen den ehemaligen Masten 235 bis 238 als landschaftliches Gliederungselement erhalten. Dennoch erfolgt ein gravierender Eingriff in das Landschaftsbild durch eine Erhöhung der neu geplanten Masten im Gegensatz zu den vorhandenen Masten der bestehenden 220 kV - Leitung.

Vorschläge zur Eingriffsminimierung

Sofern die Vorhabenträgerin die Notwendigkeit zur Errichtung der Uckermarkleitung zweifelsfrei nachweisen würde, wäre die Querung des Gewerbegebietes TGE in der vorhandenen 220 kV - Leitungstrasse mittels Erdkabel am umweltverträglichsten zu realisieren, da hier bereits ein Bereich von 60 m als Schutzbereich für die bestehende Leitung festgesetzt wurde und somit die gewerbliche Entwicklung im TGE nicht durch eine Leitungsquerung beeinträchtigt werden würde.

Sofern die Vorhabenträgerin zweifelsfrei nachweisen und eindeutig nachvollziehbar belegen würde, dass im Bereich der nördlich an das TGE angrenzenden Waldbestände ausschließlich die Errichtung einer Freileitung möglich ist, betont die Stadt Eberswalde nochmals die Notwendigkeit einer westlichen Trassenführung. Die neue Trasse sollte zwischen Mast 234 und 232 auf der bestehenden 220 kV - Trasse weitergeführt werden um die standörtlichen Besonderheiten der dort vorhandenen Waldbestände zu berücksichtigen.

Gelösch: Die Überspannung festgesetzter Waldbestände im Bereich des "Technologie und Gewerbegebiet Eberswalde" (TGE) kollidiert mit den Planungsgrundsätzen in diesem Gebiet. Der festgesetzte Waldstreifen ist ein wichtiges landschaftliches Gliederungselement in diesem Gebiet. Die im Gebiet vorgesehene Überspannung des Waldbestandes (Maststandorte 235 bis 238), welche als Eingriffsminimierung vorgesehen ist, kann durch den extrem hohen Mast, der dann im Gebiet das Landschaftsbild massiv beeinträchtigt, nicht umweltverträglich erfolgen. ¶

Gelösch: ¶
Sofern die Vorhabenträgerin die Notwendigkeit der Uckermarkleitung zweifelsfrei nachweisen und eindeutig und nachvollziehbar belegen würde, dass im Bereich der nördlich des TGE angrenzenden Waldbestände ausschließlich die Errichtung einer Freileitung möglich ist, ist die Trasse zur Eingriffsminimierung unbedingt westlich zu führen. Außerhalb der vorhandenen Trasse sind dazu vorhandene Schneisen der ehemaligen Gütleitung in diesem Gebiet zu nutzen oder der Leitungsverlauf ist westlich vom Gewerbegebiet TGE am Waldrand entlang zu führen. ¶

Gelösch: 10

b) Stellungnahme zu den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Stadtgebiet

Wie schon in der Stellungnahme als TÖB vom 24.09.2010 angemerkt, stehen die stadteigenen Flächen für die vorgesehene Kompensationsmaßnahme A 37 nicht mehr zur Verfügung. Diese Fläche ist bereits belegt durch eine Waldumbaumaßnahme mit Traubeneiche auf insgesamt ca. 4,3 ha (Versuchsfläche des Landeskompetenzzentrums) und eine Ersatzmaßnahme des Landesbetriebes Straßenwesen für Waldumwandlungen auf ca. 1,4 ha.

Als Ersatzfläche hierfür wird eine Fläche von 7,53 ha in der Abteilung 485 a 2 in der Gem. Britz Flur 1, Flst. 301/6 tlw. vorgeschlagen. Diese ist derzeit mit 60 jähriger Kiefer bestockt. Als Ausgleichsmaßnahme wird Waldumbau mit Auflichtung des Altbestandes und Unterbau mit Buche und Hainbuche empfohlen. Weiterhin sollte eine entsprechende Waldrandgestaltung mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen erfolgen.

Auf die ökologische Bedeutung der nährstoffarmen Offenlandbiotope der vorhandenen Trassen auf den Dünensanden südlich des Brandenburgischen Viertels in Eberswalde wurde bereits in der Stellungnahme vom 24.09.2010 zum Planfeststellungsverfahren der Uckermarkleitung hingewiesen. Die Stadt Eberswalde setzt sich weiterhin ausdrücklich für die Sicherung und Offenhaltung des vorhandenen Linienbiotops im Leitungskorridor zwischen dem Brandenburgischen Viertel und der L 200 bei Spechthausen (zwischen 110 kV - Leitung und geplanter 380 kV - Leitung) ein. Ebenso sollten die zurückgebauten Abschnitte der Leitungstrasse der 220 kV - Leitung (Mast 113 - 110) in diesem Bereich als Offenlandbiotop erhalten und gepflegt werden.

Nachfolgende Festlegungen zur Landschaftspflege sind für den Bereich zwischen Brandenburgisches Viertel und L 200 zu treffen und in die Planunterlagen aufzunehmen:

- In diesem Bereich sind keine Aufforstungen (auch keine Weihnachtsbaumkulturen) zwischen der neuen Leitungstrasse und der vorhandenen 110kV -Leitung vorzunehmen.
- Die Fläche ist im Rahmen der Trassenfreihaltung regelmäßig kleinteilig extensiv zu pflegen. Dabei ist es entscheidend, dass möglichst alle Sukzessionsstadien weiterhin innerhalb der Trasse erhalten bleiben, um den unterschiedlichen Ansprüchen der vorhandenen Arten gerecht zu werden. Hierzu ist kleinflächig, in ausgewählten Bereichen und in längeren Abständen der Oberboden abzuschleppen. Außerdem muss kleinteilig die Mahd der Calluna - Heiden erfolgen und ein selektiver Rückschnitt von aufwachsenden Gehölzen vorgenommen werden.
- Die zurückgebauten Abschnitte der 220 kV - Leitungstrasse in diesem Bereich sind entsprechend o.g. Vorgehensweise offen zu halten
- Ziel muss der Erhalt und wenn möglich die Ausdehnung der Calluna - Heiden, der offenen Sandflächen und Silbergrasfluren sein.
- Ein spezieller Pflege- und Entwicklungsplan für die Dauer der Inanspruchnahme der Leitungstrasse ist aufzustellen und mit den Maßnahmen zur Trassenfreihaltung abzustimmen.

Eine Kompensation für den geplanten, massiven Eingriff in das Stadt- und Landschaftsbild ist seitens der Vorhabenträgerin nicht vorgesehen. Die Stadt Eberswalde fordert ausdrücklich, dass die Vorhabenträgerin diese Eingriffe ausgleicht und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Stadtgebiet vorsieht.

Formatiert: Unterstrichen

Gelöscht: Die stadteigenen Flächen für die vorgesehene Kompensationsmaßnahme A 37 stehen nicht mehr zur Verfügung. In der Forstabteilung 459b2 ist der Waldumbau seitens der Stadt Eberswalde bereits durchgeführt worden. Hier ist der Bestand komplett mit diversen heimischen Laubholzarten in den vergangenen Jahren unterpflanzt worden. Das gleiche trifft für die geplanten Maßnahmen in der Abteilung 505a zu. Auch hier ist ein wesentlicher Teil bereits unterpflanzt worden beziehungsweise es wurde begonnen, die Naturverjüngung zu fördern. Der noch ausstehende Bereich ist bereits im Rahmen der Waldumwandlung an einen anderen Vorhabenträger vergeben worden.

Die ökologische Nachhaltigkeit der Kompensationsmaßnahmen A 39 und A 38 wird angezweifelt. Hier handelt es sich um Dünenstandorte mit extrem armen Sandböden. Nur im nördlichen Teil der stadteigenen Flächen (Finow, Flur 18, Flurstück 228) macht ein Unterbau mit Laubgehölzen Sinn. Waldumbaumaßnahmen im südlichen Teil sollten unter dem Aspekt einer standortgerechten forstlichen Bewirtschaftung unterbleiben.

Im Jahr 2009 ist im Rahmen einer Diplomarbeit der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (Naturwissenschaftliche Bewertung des Stromtrassenabschnitts Eberswalde - Schönholz anhand der Tiergruppen Laufkäfer, Reptilien und Vögel, erstellt von Simon Köcher) die ökologische Bedeutung der vorhandenen Trasse auf den Dünensanden südlich des Brandenburgischen Viertels in Eberswalde herausgearbeitet worden. Entsprechend den Ergebnissen dieser Arbeit ist der Erhalt des vorhandenen Linienbiotops zwischen der 110 kV - Leitung und der geplanten 380 kV - Leitung ... [2]

Gelöscht: 10

Ebenso ist in Rücksprache mit dem Landesbetrieb Forst die Inanspruchnahme von Waldflächen im Stadtgebiet überwiegend innerhalb des Stadtgebietes flächenmäßig auszugleichen.

5. Themenkomplex Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung

Der geplante Trassenverlauf der Uckermarkleitung tangiert die Wohngebiete Finow Ost und Brandenburgisches Viertel, aber auch die öffentlichen Einrichtungen Hauptfeuerwache Finow und Rettungsleitstelle Landkreis Barnim sowie die Gewerbestandorte TGE, ehem. Heizwerk Coppistraße und Angermünder Straße.

In Folge des nachhaltigen Eingriffes der geplanten 380 kV - Freileitung in das Stadtbild wäre die Qualität des Wohnumfeldes in den Wohngebieten Finow Ost und Brandenburgisches Viertel erheblich gestört. Es ist zu erwarten, dass bei Umsetzung des beantragten Vorhabens gravierende wirtschaftliche Schäden für die Eigentümer der betroffenen Wohngebäude, durch Wertverlust der Grundstücke und Gebäude sowie verminderte Vermietungschancen resultieren.

Diese Eingriffe sind aufgrund fehlender Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen unverhältnismäßig und unzulässig.

Die Vorhabenträgerin müsste die zu erwartenden wirtschaftlichen Auswirkungen auf Dritte nachvollziehbar herleiten, die Notwendigkeit sowie das Maß des Eingriffes begründen und geeignete Maßnahmen zur Minderung und/oder zum Ausgleich der geplanten Eingriffe konzipieren.

Durch den geänderten Trassenverlauf und die Nutzung des vorhandenen 220 kV - Trassenkorridors wird die weitere Entwicklung des Technologie- und Gewerbeparks Eberswalde (TGE) nicht mehr in dem Maße wie zuvor beeinträchtigt. Dies wird von der Stadt Eberswalde ausdrücklich befürwortet. Dennoch reicht der im Bebauungsplan Nr. 400 ausgewiesene Trassenkorridor von 60 m nicht mehr aus um den jetzt benötigten Schutzstreifen von bis zu 78,06 m Breite aufzunehmen. Demzufolge muss in den betroffenen Bereichen weiterhin mit einer Beeinträchtigung der vorgesehenen Entwicklung gerechnet werden, da in den Schutzbereichen eine Ansiedlung von Gewerbe und Industrie nicht mehr möglich ist.

Ferner wird durch den veränderten Trassenverlauf der Uckermarkleitung der Gewerbe- und Industriestandort ehem. Heizwerk Coppistraße tangiert. Der Trassenverlauf entspricht zwar dem Verlauf der vorhandenen 220 kV - Leitung, würde aber Neuansiedlungen bzw. Erweiterungen bestehender Unternehmen, aufgrund der Nutzungsbeschränkungen im Schutzbereich der geplanten Freileitung verhindern.

6. Zusammenfassung / Fazit

Auch die in der aktuellen Planänderung dargebrachten Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben 380 kV - Leitung Bertikow - Neuenhagen (Uckermarkleitung) genügen den Anforderungen nach Vollständigkeit, Beweiskraft und Nachvollziehbarkeit in keiner Weise.

Die Vorhabenträgerin blieb bei ihrer, pauschalisierten Herleitung des Ausbaubedarfs aus dem EnLAG und anhand eines gemittelten Lastflussdiagramms. Es wurden keine weiteren Argumente zur Rechtfertigung der Ausführung als Freileitung mit einer Übertragungskapazität von 380 kV bzw. 3.600 MVA für das Vorhaben Uckermarkleitung eingebracht.

Gelösch: ¶
Des Weiteren wird bei Umsetzung des beantragten Vorhabens die wirtschaftliche Entwicklung des Regionalen Wachstums Kern Eberswalde dauerhaft, nachhaltig und irreversibel beeinträchtigt.¶
Der geplante

Gelösch: hemmt insbesondere

Gelösch: , da beabsichtigt ist einen zweiten Trassenkorridor zu errichten, in dessen Schutzbereich eine Ansiedlung von Gewerbe und Industrie ebenfalls nicht mehr möglich ist.¶
Dieser unbegründete Eingriff ist aufgrund vorhandener, aber durch die Vorhabenträgerin nicht genutzter Alternativen zur Trassenführung unverhältnismäßig und die Beeinträchtigung der Entwicklung des Regionalen Wachstums Kerns Eberswalde unzulässig.¶

¶
Darüber hinaus steht der geplante Trassenverlauf im Konflikt mit dem Bebauungsplan Nr. 400 - 1. Änderung, 3. Änderung, welcher seit dem 12.07.2010 rech... [3]

Gelösch: wäre

Gelösch: geplanten

Gelösch: die Entwicklung des

Gelösch: nachhaltig und irreversibel beeinträchtigt.

Gelösch: ie

Gelösch: Uckermarkleitung

Gelösch: den Standort vollständig überspannen und somit die

Gelösch: ¶
Dieser unbegründete und vollkommen unverh... [4]

Gelösch: Für alle tangierten bzw. überspannten Gewerbe- und/oder Industriestandorte... [5]

Gelösch: Die

Gelösch: Die

Gelösch: reichen nicht aus,

Gelösch: , die Ausführung als Freileitung und die Übertragungskapazität von 380 kV... [6]

Gelösch: 10

Der Vorhabenträgerin ist es noch immer nicht gelungen nachvollziehbar und detailliert zu belegen, dass die vorhandenen Übertragungskapazitäten im Bereich der Regelzone nicht ausreichen, um die erwarteten zusätzlichen Übertragungsleistungen sicher transportieren zu können.

Ebenso kann die Vorhabenträgerin nicht eindeutig und nachvollziehbar belegen, welche künftigen Einspeiseleistungen aus Naturstrom und aus konventionellen Kraftwerken erwartet werden und so den Nachweis erbringen, dass mit der Errichtung der Uckermarkleitung der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt und nicht der Weiterbetrieb konventioneller Kraftwerke abgesichert wird.

Des Weiteren verstößt die Vorhabenträgerin gegen ihren eigenen Grundsatz „Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau der Netze“ (Anlage 1, Kap. 1.3.13, S. 38) indem keine Angaben zu möglichen Netzoptimierungen und/oder Netzverstärkungen an bestehenden Höchstspannungsleitungen im Bereich der Regelzone gemacht werden, sondern der Neubau der Uckermarkleitung als 380 kV - Freileitung als einzige Alternative dargestellt wird. Dies kann keinesfalls als Alternativenprüfung verstanden bzw. akzeptiert werden.

Gelöscht: 1

Gelöscht: 9

Darüber hinaus werden durch die Vorhabenträgerin weder die geplanten erheblichen Eingriffe in die Schutzgüter Mensch, Siedlungsbereich, Stadt- und Landschaftsbild und Flora/Fauna/Biotop noch die beträchtlichen Eingriffe in die wirtschaftliche bzw. touristische Entwicklung der Stadt Eberswalde hinreichend und nachvollziehbar begründet.

Aufgrund der nicht auszuschließenden beträchtlichen Gefährdung des Schutzgutes Mensch durch elektromagnetische Immissionen, der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Stadt- und Landschaftsbildes, der gehemmten Entwicklung der tangierten Gewerbe- und Industriestandorte sowie der nicht hinreichend begründeten Notwendigkeit zur Beeinträchtigung von sensiblen Schutzgebieten stimmt die Stadt Eberswalde dem geplanten Vorhaben „Neubau der 380-kV-Freileitung Bertikow - Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung)“ weiterhin ausdrücklich nicht zu.

Gelöscht: bzw. überspannten

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund der weiterhin fehlenden Planrechtfertigung und Eingriffsbegründung unzulässig.

Gelöscht: r

Gelöscht: ¶

Die Vorhabenträgerin müsste anhand von Lastflussanalysen zweifelsfrei und nachvollziehbar belegen, dass die beabsichtigte Erhöhung der Übertragungskapazitäten im Bereich der Uckermark und die Gewährleistung der Netzstabilität im Bereich der Regelzone nur durch den Neubau einer 380 kV- Standard - Doppelfreileitung möglich wäre.

Unter Ausschöpfung aller verfügbaren Netzoptimierungs- und Netzverstärkungsmaßnahmen hätte die Vorhabenträgerin hinreichend detailliert und nachvollziehbar nachzuweisen, welche Übertragungsleistung im Bereich der Uckermark tatsächlich vorliegt bzw. zu erwarten sei und wie diese technisch bewältigt werden könnte.

Hierzu wären Lastflussanalysen für alle denkbaren alternative Lösungen, wie Netzoptimierung durch Temperaturmonitoring, Netzverstärkung durch den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen an der bestehenden 380 kV - Leitung Lubmin - Neuenhagen oder (abschnittsweise) Erdverkabelung beizubringen.

Darüber hinaus müsste die Vorhabenträgerin eine ausführliche Gegenüberstellung von Vorhaben bezogenen Kosten und der zu erwartenden Nutzen für Netzoptimierungs- und Netzverstärkungsmaßnahmen im bestehenden Höchstspannungsnetz sowie für die Errichtung einer Erdkabelanlage bzw. eine vergleichbaren Freileitung im Siedlungsbereich von Eberswalde vorlegen.

Gelöscht: 10

Sofern die Vorhabenträgerin zweifelsfrei und nachvollziehbar nachweisen würde, dass ausschließlich der Neubau der Uckermarkleitung geeignet sei, die zu erwartenden Übertragungsleistungen im Bereich der Uckermark zu transportieren und kein Trassenkorridor existiere, der eine Umgehung des Siedlungsgebietes von Eberswalde ermögliche, fordert die Stadt Eberswalde zum Schutz der Bevölkerung und zur Minimierung der Eingriffe in das Stadtbild und die wirtschaftliche Entwicklung des regionalen Wachstums-kerns Eberswalde, mit Nachdruck die Uckermarkleitung zwischen den Maststandorten 234 und 251 im Trassenkorridor der bestehenden 220 kV - Leitung als Erdkabel herzustellen.

Gelöscht: R

Gelöscht: Entwicklungskerns

Somit kann die Stadt Eberswalde auch dem geänderten Trassenverlauf zum geplanten Vorhaben „Neubau der 380-kV-Freileitung Bertikow - Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung)“ weiterhin ausdrücklich nicht zustimmen.

Sollte die Vorhabenträgerin die Notwendigkeit der Uckermarkleitung sowie deren Ausführung als Freileitung im Stadtgebiet von Eberswalde zweifelsfrei nachweisen und eindeutig und nachvollziehbar belegen, wird seitens der Stadt Eberswalde die Verlegung des Mastes 246 in nord-östliche Richtung und die Verlegung des Mastes 248 in westlicher Richtung gefordert, um die vielschichtigen Beeinträchtigungen im betroffenen Siedlungsbereich auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Gelöscht: ¶

Dieser Trassenverlauf wäre mit geringeren Konflikten behaftet und müsste im Bereich der Kleingartenanlage Wolfswinkel und des Garagenkomplexes Kopernikusring vertraglicher konzipiert werden. ¶
¶
¶

▼
Mit freundlichen Grüßen

Boginski
Bürgermeister

Gelöscht: Dadurch wären die zahlreichen und vielschichtigen Beeinträchtigungen im Siedlungsbereich auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken. ¶

Gelöscht: Anlage

Gelöscht: 10

Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an jeder beliebigen Stelle, unabhängig von den untersuchten Mastbauformen der Freileitung, in 1 m Höhe vom Erdboden eingehalten bzw. weit unterschritten.

Auch für die Anwendungsfälle der 5-geschossigen Wohnbebauung in Eberswalde wurde eine wesentliche Unterschreitung der Grenzwerte festgestellt.

Die Mitnahme einer 110-kV-Leitung bzw. die temporäre Mitnahme einer 220-kV-Leitung auf dem gleichen Mastgestänge der Uckermarkleitung führt zu unwesentlichen Verbesserungen der elektrischen und magnetischen Feldstärke.

Für die gesamte Trasse der Uckermarkleitung werden (einschl. der Mitnahme von 110-kV-Leitungen, Parallelführung mit 110-kV-Leitungen und der Übergangsschaltzustände mit der 220-kV-Leitung Neuenhagen - Bertikow) für Gebäude und Grundstücke, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, die Grenzwerte der 26.

BImSchV weit unterschritten."

Die stadteigenen Flächen für die vorgesehene Kompensationsmaßnahme A 37 stehen nicht mehr zur Verfügung. In der Forstabteilung 459b2 ist der Waldumbau seitens der Stadt Eberswalde bereits durchgeführt worden. Hier ist der Bestand komplett mit diversen heimischen Laubhol-

zarten in den vergangenen Jahren unterpflanzt worden. Das gleiche trifft für die geplanten Maßnahmen in der Abteilung 505a zu. Auch hier ist ein wesentlicher Teil bereits unterpflanzt worden beziehungsweise es wurde begonnen, die Naturverjüngung zu fördern. Der noch ausstehende Bereich ist bereits im Rahmen der Waldumwandlung an einen anderen Vorhabenträger vergeben worden.

Die ökologische Nachhaltigkeit der Kompensationsmaßnahmen A 39 und A 38 wird angezweifelt. Hier handelt es sich um Dünenstandorte mit extrem armen Sandböden. Nur im nördlichen Teil der stadteigenen Flächen (Finow, Flur 18, Flurstück 228) macht ein Unterbau mit Laubgehölzen Sinn. Waldumbaumaßnahmen im südlichen Teil sollten unter dem Aspekt einer standortgerechten forstlichen Bewirtschaftung unterbleiben.

Im Jahr 2009 ist im Rahmen einer Diplomarbeit der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (Naturschutzfachliche Bewertung des Stromtrassenabschnitts Eberswalde - Schönholz anhand der Tiergruppen Laufkäfer, Reptilien und Vögel, erstellt von Simon Köcher) die ökologische Bedeutung der vorhandenen Trasse auf den Dünenstränden südlich des Brandenburgischen Viertels in Eberswalde herausgearbeitet worden. Entsprechend den Ergebnissen dieser Arbeit ist der Erhalt des vorhandenen Linienbiotops zwischen der 110 kV - Leitung und der geplanten 380 kV - Leitung als nährstoffarmes Offenlandbiotop langfristig zu sichern. Die Maßnahme: Erhalt der offenen Sanddünenbereiche (im Leitungskorridor zwischen dem Brandenburgischen Viertel und der L 200 bei Spechthausen) ist als Kompensationsmaßnahme für den geplanten Leitungsneubau aufzunehmen.

, da beabsichtigt ist einen zweiten Trassenkorridor zu errichten, in dessen Schutzbereich eine Ansiedlung von Gewerbe und Industrie ebenfalls nicht mehr möglich ist.

Dieser unbegründete Eingriff ist aufgrund vorhandener, aber durch die Vorhabenträgerin nicht genutzter Alternativen zur Trassenführung unverhältnismäßig und die Beeinträchtigung der Entwicklung des Regionalen Wachstumskerns Eberswalde unzulässig.

Darüber hinaus steht der geplante Trassenverlauf im Konflikt mit dem Bebauungsplan Nr. 400 - 1. Änderung, 3. Änderung, welcher seit dem 12.07.2010 rechtsverbindlich ist und die Erweiterungsabsichten der Thorka GmbH (McNeill) planerisch absichert. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 400 - 1. Änderung, 3. Änderung sind zwingend zu beachten und der Trassenverlauf der Uckermarkleitung ist, sofern die Notwendigkeit des Vorhabens nachgewiesen würde, anzupassen.

Des Weiteren

Seite 13: [4] Gelöscht

Stadt Eberswalde

29.05.2012 16:54:00

Dieser unbegründete und vollkommen unverhältnismäßige Eingriff ist aufgrund fehlender Planrechtfertigung, Alternativenprüfung und Kompensations- bzw. Entschädigungsregelungen nicht zulässig.

Seite 13: [5] Gelöscht

Stadt Eberswalde

29.05.2012 16:56:00

Für alle tangierten bzw. überspannten Gewerbe- und/oder Industriestandorte im Stadtgebiet von Eberswalde steht aufgrund des geringen Trassenabstandes zu befürchten, dass dauerhafte elektromagnetische Immissionen neben Auswirkungen auf die Gesundheit der Beschäftigten Beeinträchtigungen in der Produktion bzw. Qualität der Produkte nach sich ziehen können. In Folge dessen wären unterbleibende Neu- bzw. Erweiterungsinvestitionen nicht auszuschließen, was zu einer signifikanten Schwächung des Regionalen Entwicklungskern Eberswalde führen könnte.

Dieser Eingriff in die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Eberswalde ist vollkommen unverhältnismäßig und daher unzulässig.

Seite 13: [6] Gelöscht

Stadt Eberswalde

29.05.2012 17:03:00

, die Ausführung als Freileitung und die Übertragungskapazität von 380 kV bzw. 3.600 MVA zu rechtfertigen.